

28.05.14

In - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV)**A. Problem und Ziel**

Das am 1. Mai 2015 in Kraft tretende Bundesmeldegesetz (BMG) erfordert eine Ablösungsverordnung der bisherigen Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV) nach dem Melderechtsrahmengesetz (MRRG). Vorgegeben werden nun für alle Meldevorgänge das Verfahren und die Regelungen für

- Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden unter Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins und
- die Rückmeldung nach einer Anmeldung oder nach einer Fortschreibung der Daten im Melderegister.

Des Weiteren werden infolge einer Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) Daten und deren Übermittlung zur steuerlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften nach erfolgter Anpassung des § 3 Absatz 2 Nummer 2 BMG mit Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens angepasst.

B. Lösung

Der Entwurf übernimmt die bewährten Regelungen des Rückmeldeverfahrens der 1. BMeldDÜV und passt sie an die Vorgaben des BMG an. Hierzu werden die im Rahmen des Rückmeldeverfahrens der Meldebehörden zusätzlich zu übermittelnden Daten aufgenommen. Darüber hinaus wird das bereits in

verschiedenen Ländern zugelassene Verfahren der Anmeldung durch den vorausgefüllten Meldeschein aufgenommen. Für den Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern werden im Rückmeldeverfahren grundsätzlich Daten des Lebenspartners aufgenommen, wo diese auch für Ehegatten vorgesehen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung richtet sich an die Meldebehörden. Durch die nunmehr bundesweit geltenden Regelungen zum vorausgefüllten Meldeschein, der bisher lediglich in einigen Ländern verwendet wird, entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Keiner.

Länder und Kommunen

Erfüllungsaufwand entsteht durch die bundesweite Einführung der Regelungen zum vorausgefüllten Meldeschein je nach Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb des jeweiligen Landes bei den Ländern und den Kommunen. In einigen Ländern sind bereits entsprechende Strukturen zur automatisierten Bereitstellung von Daten für das Verfahren der Anmeldung unter Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins vorhanden. Diese Strukturen müssen ggf. auf den länderübergreifenden Datenaustausch umgestellt werden. Für die übrigen Länder

und Kommunen werden einmalige Sach- und Personalkosten für den Aufbau der erforderlichen Strukturen anfallen.

Die Umstellungskosten, insbesondere für den Aufbau und Anpassung der IT-Infrastruktur und der Fachverfahren, hängen von den jeweiligen Strukturen ab. Da diese zum Teil sehr heterogen sind, lässt sich der hierdurch zu erwartende Aufwand im Voraus nicht belastbar beziffern.

Eine flächendeckende Anwendung des Verfahrens bei allen Anmeldungen in Meldebehörden könnte zu einer Entlastung von bis zu 11 Millionen Euro pro Jahr in den Kommunalverwaltungen führen.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 237/14

28.05.14

In - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 26. Mai 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen
zwischen Meldebehörden
(Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

**Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen
Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden
(Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV)**

Vom ...

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden in den Fällen des § 23 Absatz 3 und 4 und § 33 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes.

(2) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, sind Meldebehörden im Sinne dieser Verordnung sowohl die für die Hauptwohnung als auch die für die Nebenwohnung der Person zuständigen Meldebehörden. § 8 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 2

Verfahren der Datenübermittlung

(1) Datenübermittlungen nach dieser Verordnung erfolgen elektronisch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld und Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder - Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes - vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Bei Datenübermittlungen über das Internet sind die zu übermittelnden Daten mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes zu versehen und nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verschlüsseln.

(3) Die Datenübermittlung erfolgt entweder zwischen den Meldebehörden unmittelbar oder über Vermittlungsstellen der Länder, über zentrale Meldedatenbestände der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, über sonstige Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind.

(4) Betreiben mehrere Länder gemeinsam eine Vermittlungsstelle, kann bei der Datenübermittlung zwischen Meldebehörden dieser Länder auch ein anderes Übermittlungsprotokoll eingesetzt werden, wenn es dem Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport hinsichtlich der Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der übertragenen Daten gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist durch die verantwortliche Stelle zu dokumentieren. Bestehen innerhalb eines Landes mehrere Vermittlungsstellen, gilt bei Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden dieses Landes Satz 1 entsprechend.

(5) Bei der Datenübermittlung innerhalb von Rechenzentren und besonders gesicherten verwaltungseigenen Netzen kann auf die Verwendung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist, dass die Sicherheitseigenschaften denen des OSCI-Transports gleichwertig sind.

§ 3

Standards der Datenübermittlung

(1) OSCI-XMeld ist der am 23. Juli 2003 auf der Grundlage des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) herausgegebene Standard einer technischen Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens.

(2) OSCI-Transport ist der am 6. Juni 2002 herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll.

(3) Der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) am 1. Mai 2014 herausgegebene DSMeld legt Form und Inhalt der zu übermittelnden Daten fest.

(4) Das Datenaustauschformat OSCI-XMeld, das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport und der DSMeld sind beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, archivmäßig gesichert niedergelegt und der Öffentlichkeit zugänglich. Sie können beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln, bezogen werden.

(5) Änderungen des Datenaustauschformats OSCI-XMeld, des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport sowie des DSMeld werden vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht. In der Bekanntmachung sind das Herausgabedatum und der Beginn der Anwendung anzugeben.

§ 4

Automatisiertes Abrufverfahren zur Anmeldung

(1) Gemäß § 23 Absatz 3 und 4 des Bundesmeldegesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein folgende in § 3 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführte Daten einer Person für andere Meldebehörden im automatisierten Verfahren zum Abruf bereitzuhalten:

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. Geburtsname	0201 bis 0202,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Ordensname, Künstlername	0501, 0502,
6. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
7. Geschlecht	0701,
8. zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	0001, 0902 bis 0907a, 0917 bis 0919, 1200 bis 1212,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101, 1104,
11. derzeitige Anschriften und Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland	1200 bis 1213a,
12. Einzugsdatum, Auszugsdatum	1301, 1301a, 1305, 1306,
13. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat	1401 bis 1403, 1408, 1409,

- | | |
|---|---|
| 14. zum Ehegatten oder Lebenspartner:
Familiename, Vornamen, Geburtsname,
Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht,
derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der
Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen
Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb der
Zuständigkeit der Meldebehörde,
Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes | 1501 bis 1508,
1516a bis 1524,
1533, 1534,
1200 bis 1213a, |
| 15. zu minderjährigen Kindern:
Familiename, Vornamen, Geburtsdatum,
Geschlecht, Anschrift im Inland,
Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes | 1601 bis 1604a,
1606, 1607,
1200 bis 1212, |
| 16. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum,
letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer
des Personalausweises, des anerkannten und
gültigen Passes oder Passersatzpapiers | 1701 bis 1709, |
| 17. Auskunfts- und Übermittlungssperren | 1801, 1802. |

(2) Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes hat die Zuzugsmeldebehörde folgende Daten für den vorausgefüllten Meldeschein aufzunehmen und der Wegzugsmeldebehörde zu übermitteln:

- | | Blattnummer des
DSMeld (Datenblatt) |
|---|--|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen | 0301, |
| 3. Geburtsdatum | 0601, |
| 4. Anschrift bei der Wegzugs-
meldebehörde | 1201, 1202,
1205 bis 1211. |

(3) Die Wegzugsmeldebehörde berichtet die ihr gemäß Absatz 2 übermittelten Daten, sofern erforderlich, und ergänzt sie um alle im Melderegister gespeicherten Daten gemäß Absatz 1. Sie übermittelt diese Daten unmittelbar an die Zuzugsmeldebehörde. Sind die Daten der Person nicht eindeutig zuzuordnen, ist der Datenabruf unter Hinweis auf eine nicht eindeutige Identifizierung abzuweisen.

(4) Die Zuzugsmeldebehörde kann die Daten nach Absatz 1 auch bei zentralen Meldebeständen der Länder automatisiert abrufen. Ist kein zentraler Meldedatenbestand vorhanden, kann die Zuzugsmeldebehörde die Daten auch bei sonstigen Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind, automatisiert abrufen. Die Länder haben den jeweiligen Zugang zu eröffnen.

(5) Absatz 1 bis Absatz 4 gelten auch beim Bezug einer Nebenwohnung und beim Wiederzuzug aus dem Ausland.

(6) Bis zum 30. April 2018 darf von der Pflicht zum Bereithalten der Daten nach Absatz 1 abgewichen werden.

§ 5

Organisation und Technik des automatisierten Abrufverfahrens zur Anmeldung

(1) Durch organisatorische und technische Maßnahmen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, ist sicherzustellen, dass nur solche Personen die Daten abrufen können, die dazu befugt sind. Zu diesem Zweck zeichnen die Meldebehörde und die abrufende Stelle bei jedem Abruf folgende Angaben auf:

1. die für die Abfrage verwendeten sowie abgerufenen Daten,
2. Datum und Uhrzeit des Abrufs,
3. Kennung der abrufenden Person,
4. abrufende Dienststelle,
5. Meldebehörde, aus deren Melderegister Daten abgerufen wurden.

(2) Die abrufende Stelle überprüft stichprobenweise die Rechtmäßigkeit der einzelnen Abrufe.

(3) Auf Verlangen haben die Meldebehörden und die abrufenden Stellen die Aufzeichnungen der für die Datenschutzkontrolle zuständigen Stelle zu übermitteln.

(4) Die Aufzeichnungen sind zwölf Monate nach ihrer Entstehung zu löschen. Eine Anforderung auf der Grundlage von Absatz 3 hemmt diese Lösungsfrist. Der Zeitraum bis zum Abschluss der Prüfung nach Absatz 2 wird in die Lösungsfrist nicht eingerechnet.

§ 6

Rückmeldung

(1) Hat sich eine Person bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese gemäß § 33 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes die Wegzugsmeldebehörde und die für alle weiteren Wohnungen der Person zuständigen Meldebehörden darüber zu unterrichten. Hierzu hat die Zuzugsmeldebehörde folgende Daten der zugezogenen Person unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung zu übermitteln (Rückmeldung):

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. Geburtsname	0201 bis 0202,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301, 0302,

- | | |
|--|---|
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Ordensname, Künstlername | 0501, 0502, |
| 6. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601 bis 0603, |
| 7. Geschlecht | 0701, |
| 8. zum gesetzlichen Vertreter:
Familiennamen, Vornamen,
Doktorgrad, Anschrift,
Geburtsdatum, Geschlecht,
Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes | 0001,
0902 bis 0907a,
0916 bis 0919,
1200 bis 1212, |
| 9. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001, 1005, |
| 10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft | 1101, 1104, |
| 11. derzeitige Anschriften und Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte frühere Anschrift im Inland | 1201 bis 1213a,
1223, |
| 12. Einzugsdatum, Auszugsdatum, | 1301, 1301a,
1306, 1314, |
| 13. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat | 1401 bis 1403,
1408, 1409, |
| 14. zum Ehegatten oder Lebenspartner:
Familiennamen, Vornamen, Geburtsname,
Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht,
derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb der Zuständigkeit der Meldebehörde,
Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes | 1501 bis 1508,
1516a bis 1524,
1533, 1534,
1200 bis 1213a, |
| 15. zu minderjährigen Kindern:
Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum,
Geschlecht, Anschrift im Inland,
Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes | 1601 bis 1604a,
1606, 1607,
1200 bis 1212, |
| 16. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers | 1701 bis 1709, |
| 17. Auskunfts- und Übermittlungssperren | 1801 bis 1804. |

Bei Zuzügen aus dem Ausland übermittelt die Zuzugsmeldebehörde die Daten an die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde.

(2) Soweit bei Ehegatten oder Lebenspartnern ohne gemeinsame Wohnung Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 des Bundesmeldegesetzes bei der Anmeldung zu speichern sind, übermittelt die Zuzugsmeldebehörde der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des anderen Ehegatten oder des anderen Lebenspartners zuständig ist, im Anschluss an das Rückmeldeverfahren gemäß Absatz 1 folgende Daten:

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. Geburtsname	0201 bis 0202,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Geburtsdatum	0601,
6. Geschlecht	0701,
7. derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung	1200 bis 1213,
8. zum Ehegatten oder Lebenspartner: Familienname, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung	1501 bis 1506, 1517 bis 1522, 1200 bis 1213,
9. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	1801, 1802,
10. Identifikationsnummern oder Vorläufige Bearbeitungsmerkmale	2701 bis 2703, 2705, 2707, 2708.

§ 7

Auswertung der Rückmeldung

(1) Die Auswertung der Rückmeldung erfolgt

1. bei Anmeldung einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung durch die Wegzugsmeldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
2. bei Anmeldung einer Nebenwohnung durch die Meldebehörde der Hauptwohnung oder
3. bei erneutem Zuzug aus dem Ausland durch die letzte Inlandsmeldebehörde.

Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Wegzugsmeldebehörde die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, 3 bis 5, 7, 8 und

11 des Bundesmeldegesetzes vorliegen (Datenblätter 2101 bis 2106, 2301, 2302, 2401, 2601, 2602, 2701 bis 2708, 2801, 2802 und 3101). Sie übermittelt der Zuzugsmeldebehörde auch die Datenblätter 1002 bis 1004 und 1305, das Sperrkennwort und die Sperrsumme des Personalausweises nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Bundesmeldegesetzes, sofern diese Daten im Melderegister gespeichert sind (Datenblätter 1710 und 1711). Ist die neue Wohnung die Nebenwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob die Tatsache nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes vorliegen (Datenblätter 2601, 2602, 2801 und 2802). Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Wohnungen, die ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung der meldepflichtigen Person erhalten haben.

(2) Weichen die der Wegzugsmeldebehörde nach § 6 Absatz 1 übermittelten Daten von den bei ihr gespeicherten Daten ab, so unterrichtet sie gemäß § 33 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes hierüber unverzüglich die Zuzugsmeldebehörde. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die Abweichung ausschließlich darin besteht, dass die Wegzugsmeldebehörde weniger Daten über die Person gespeichert hat als die Zuzugsmeldebehörde. Wurde die Person bei der Wegzugsmeldebehörde nach unbekannt oder ins Ausland abgemeldet, teilt die Wegzugsmeldebehörde der Zuzugsmeldebehörde dies mit und gibt das Auszugsdatum an (Datenblatt 1306).

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind zum Zweck der richtigen Zuordnung zusätzlich folgende Daten der betroffenen Person zu übermitteln:

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. Geburtsname	0201 bis 0202,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens	0301, 0302,
4. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
5. Anschriften (derzeitige und frühere Anschrift)	1201 bis 1213a.

(4) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes hat die Wegzugsmeldebehörde der Zuzugsmeldebehörde auch die Hinweise zu übermitteln, die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlich sind, soweit die Hinweise im Melderegister gespeichert sind.

(5) Weichen die der Meldebehörde nach § 6 Absatz 2 übermittelten Daten von den bei ihr gespeicherten Daten des Ehegatten oder des Lebenspartners ab, so unter-

richtet sie hierüber unverzüglich die Meldebehörde, die ihr die Daten übermittelt hat. Damit die abweichenden Daten der richtigen Person zugeordnet werden, sind die nach § 6 Absatz 2 übermittelten Daten unverändert zusätzlich zu übermitteln.

§ 8

Fortschreibung der Daten

(1) Werden in § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes bezeichnete Daten bei einer für eine Wohnung der Person zuständigen Meldebehörde fortgeschrieben, insbesondere weil sie unrichtig oder unvollständig waren oder weil die Person ihren Meldepflichten nach den §§ 17 Absatz 1 bis 3, 21 Absatz 4, 28 Absatz 1 und 2, 29 Absatz 1 bis 4 und 32 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so übermittelt diese Meldebehörde gemäß § 33 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes den für alle weiteren Wohnungen der Person zuständigen Meldebehörden unverzüglich die fortgeschriebenen Daten sowie die Hinweise, die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeichert worden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich durch Abmeldung oder besondere Erklärung der meldepflichtigen Person der Status der Wohnung ändert. In diesen Fällen sind auch der neue Wohnungsstatus (Datenblatt 1213) und das Datum des Wohnungsstatuswechsels (Datenblatt 1301a) zu übermitteln.

(3) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Ändern sich die in § 3 Absatz 1 Nummer 14, 15 oder 18 oder Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d und 3 des Bundesmeldegesetzes bezeichneten Daten von Ehegatten oder Lebenspartnern ohne gemeinsame Wohnung oder findet ein Wegzug in das Ausland oder nach unbekannt statt, so übermittelt die Meldebehörde der für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zuständigen Meldebehörde die geänderten Daten (Änderungsmitteilung Ehegatte oder Lebenspartner). Dabei sind zusätzlich anzugeben:

1. Name und Geburtsdatum der Person, deren Daten sich ändern (Datenblätter 0101 bis 0106, 0201 bis 0202, 0301, 0601) und
2. Name und Geburtsdatum des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie Geburtsname des Ehegatten oder Lebenspartners, der zu der unter Nummer 1 genannten Person gespeichert ist (Datenblätter 1501 bis 1503, 1505, 1517 bis 1519, 1521).

(5) Verstirbt ein Ehegatte oder Lebenspartner ohne gemeinsame Wohnung, so hat die für ihn zuständige Meldebehörde die für den hinterbliebenen Ehegatten oder den hinterbliebenen Lebenspartner zuständige Meldebehörde darüber zu unterrichten und ihr folgende Daten zu übermitteln (Sterbefallmitteilung Ehegatte oder Lebenspartner):

1. Name und Geburtsdatum der verstorbenen Person (Datenblätter 0101 bis 0106, 0201 bis 0202, 0301 und 0601),
2. Name und Geburtsdatum des hinterbliebenen Ehegatten oder des hinterbliebenen Lebenspartners, der zu der unter Nummer 1 genannten Person gespeichert ist (Datenblätter 1501 bis 1503, 1505, 1517 bis 1519, 1521), sowie
3. das Sterbedatum mit dem Datenblatt 1901.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

(2) Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

Das am 1. Mai 2015 in Kraft tretende Bundesmeldegesetz (BMG) erfordert eine neue Verordnung zur regelmäßigen Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden, die die Regelungen nach dem Melderechtsrahmengesetz (MRRG) ablöst. Die bisherigen Regelungen zum Rückmeldeverfahren zwischen Meldebehörden verschiedener Länder nach der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) und dem MRRG werden soweit wie möglich unverändert übernommen sowie inhaltlich und redaktionell angepasst. § 23 Absatz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 BMG sehen vor, dass Meldebehörden

- a) bei automatisiert geführten Melderegistern einen vorausgefüllten Meldeschein nutzen können, d. h. die meldepflichtige Person gibt der Zuzugsmeldebehörde Grunddaten an, die diese der Wegzugsmeldebehörde zur Ergänzung übermittelt. Die ergänzten Daten werden dann der meldepflichtigen Person von der Zuzugsmeldebehörde zur Prüfung und zur Unterschrift vorgelegt;
- b) die Daten der meldepflichtigen Person, die sie im Rahmen des Anmeldeverfahrens erfasst haben, unmittelbar an andere für die betroffene Person zuständige Meldebehörden übermitteln (Rückmeldeverfahren).

Darüber hinaus werden die Regelungen zum Datensatz für das Meldewesen (DSMeld) an die erweiterten Vorgaben zur Datenspeicherung des BMG angeglichen. Weitere Änderungen bei diesen Regelungen beruhen auf der Übernahme von organisatorischen oder technischen Vorgaben und Standards aus anderen Rechtsgebieten (z.B. Namensschreibweise im Personenstandswesen) und einer allgemeingültigen Standardisierung der Anschrift. Zusätzlich wird infolge einer Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) und der daraus resultierenden Änderung des BMG für die Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern zur steuerlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften das Rückmeldeverfahren angepasst.

II. Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 BMG. Danach ist das Bundesministerium des Innern ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung für den vorausgefüllten Meldeschein und für das Rückmeldeverfahren zwischen den Meldebehörden die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere zum Verfahren der Übermittlung festzulegen.

III. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

b) Verwaltung

In § 4 Absatz 1 und 4 werden die Meldebehörden bzw. die Länder verpflichtet, Daten für den vorausgefüllten Meldeschein bereitzustellen. Die Meldedaten können dabei entweder von der jeweiligen kommunalen Meldebehörde oder von zentralen Datenbeständen der Länder abgerufen werden.

aa) Umstellungsaufwand

Viele Länder verfügen bereits über zentrale Meldedatenbestände. In den anderen Ländern werden die Daten dezentral zur Verfügung gestellt. In beiden Fällen erfüllen derartige Datenbestände nicht nur den Zweck, Daten für den vorausgefüllten Meldeschein bereitzustellen, sondern sie können auch für den automatisierten Meldedatenabruf durch Behörden oder für elektronische Melderegisterauskünfte durch andere Berechtigte genutzt werden. § 39 Absatz 3 BMG fordert, dass die Daten jederzeit abrufbereit sind.

Es ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil aller Meldedaten für einen automatisierten Abruf verfügbar sind. Unterstellt man Kosten von durchschnittlich 11 Cent für die Bereitstellung der Daten einer Person, so entsteht den Ländern bzw. Kommunen ein Erfüllungsaufwand von bis zu 2 Millionen Euro für die Vorbereitung der übrigen Meldedaten für einen automatisierten Abruf. Diese Kosten sind aber nicht ausschließlich den Vorgaben dieser Verordnung zuzurechnen, da die Daten auch für andere Nutzungszwecke bereitgestellt werden, insbesondere für den Abruf durch die Sicherheitsbehörden.

Die zur Übermittlung notwendigen technischen Standards sind mit OSCIXMeld und OSCI-Transport bereits vorhanden. Umstellungskosten entstehen nur durch die Anpassung vorhandener Infrastrukturen und Fachverfahren insbesondere für den länderübergreifenden Austausch. Da die in den einzelnen Ländern derzeit vorhandenen IT-Lösungen uneinheitlich sind, ist

eine verlässliche Schätzung der für die einzelnen Länder anfallenden Personal- und Sachkosten nicht möglich.

In den Kommunen entstehen unter Umständen Kosten für die Anpassung der Fachverfahren. Viele Kommunen haben Verträge zur Wartung und Pflege der Fachverfahren mit den Softwareherstellern geschlossen, die notwendige Anpassungen aufgrund von Rechtsänderungen abdecken.

Die Personal- und Sachkosten für die Umstellung in den Ländern und Kommunen lassen sich nicht beziffern. Sie liegen vermutlich im unteren einstelligen Millionenbereich.

bb) Jährlicher Erfüllungsauswand

Die Zuzugsmeldebehörde lässt sich die Rechtmäßigkeit des Datenabrufs in der Praxis von der Person, die die Anmeldung vornimmt, per Unterschrift bestätigen. Der durch die vorgeschriebene stichprobenhafte Prüfung (§ 5 Absatz 2) entstehende Personalaufwand ist daher zu vernachlässigen.

Die Wegzugsmeldebehörde oder eine entsprechende Stelle des Landes ergänzt nach Eingang die Daten automatisiert oder weist die Anfrage ab. Hierdurch entsteht kein Aufwand.

Das Verfahren des vorausgefüllten Meldescheins wird die Verwaltung entlasten, da der Anmeldevorgang nach Schätzung durchschnittlich ca. 3,5 Minuten schneller abgewickelt wird als bei der herkömmlichen Anmeldung. Die Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins ist jedoch erst ab 1. Mai 2018 verpflichtend. Bei flächendeckender Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins wird das gesamte Entlastungspotential bei bis zu 11 Millionen Euro liegen (6 750 000 Anmeldungen pro Jahr mal 3,5 Minuten Zeitersparnis bei Lohnkosten von 27,90 €).

Speicherung und Vernichtung der Angaben zu den übermittelten Daten (§ 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4) werden von der Meldebehörde und der abrufenden Stelle automatisiert vorgenommen. Dabei entstehen geringfügige, aber nicht einzeln ausweisbare Kosten.

Tabelle I zu Bürokratiekosten Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Normadressat: Verwaltung

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht
1	§ 4 Absatz 1	neu	Die Meldebehörde hält Daten zum Abruf bereit.
2	§ 4 Absatz 2	neu	Die Zuzugsmeldebehörde nimmt die Daten für den vorausgefüllten Meldeschein auf und leitet sie an die Wegzugsmeldebehörde weiter.
3	§ 4 Absatz 3	neu	Die Wegzugsmeldebehörde ergänzt die ihr übermittelten Daten um alle im Melderegister gespeicherten Daten gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 BMG und übermittelt die Daten unmittelbar an die Zuzugsmeldebehörde. Ist eine Identifizierung nicht eindeutig möglich, wird der Datenabruf abgewiesen.
4	§ 4 Absatz 4	neu	Die Länder eröffnen den Meldebehörden den Zugang zu den gesondert geschaffenen Datenbeständen. (Abrufverfahren alternativ zu Absatz 1. Bei der Errechnung des Erfüllungsaufwands sollte nur der Abruf entweder nach Absatz 1 oder Absatz 4 eingerechnet werden.)
5	§ 5 Absatz 1	neu	Die Meldebehörde und die abrufende Stelle speichern die übermittelten Daten und die Angaben zum Datenabruf.
5	§ 5 Absatz 2	neu	Die abrufende Stelle prüft stichprobenartig die Rechtmäßigkeit einzelner Datenabrufe.
6	§ 5 Absatz 4	neu	Die Aufzeichnungen sind zwölf Monate nach ihrer Entstehung zu löschen.
7	§ 6 Absatz 1	Übernahme bereits bestehender Regelungen der 1. BMRG DÜV nach MRRG	Die Zuzugsmeldebehörde leitet das Rückmeldeverfahren ein.
8	§ 6 Absatz 2	Übernahme bereits bestehender Regelungen der 1. BMRG DÜV nach MRRG	Die Zuzugsmeldebehörde übermittelt zusätzliche Daten von Ehegatten bzw. Lebenspartnern an die für die (Haupt-)Wohnung des anderen Ehegatten bzw. Lebenspartners zuständige Meldebehörde. Zusätzlich wird der Datenumfang erweitert um die Identifikationsnummer und das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal des Lebenspartners, soweit die Identifikationsnummer noch nicht vergeben sein sollte.

9	§ 7 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 und 4	Übernahme bereits bestehender Regellungen der 1. BMeld-DÜV nach MRRG	Die Wegzugsmeldebehörde unterrichtet die Zugangsmeldebehörde darüber, ob Tatsachen nach § 3 Absatz 2 BMG vorliegen (Absatz 1 und 3). Der Datenumfang wird um die Identifikationsnummer und das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal des Lebenspartners erweitert. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt der Zugangsmeldebehörde alle Hinweise zum Nachweis der Richtigkeit in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8 BMG (Absatz 4).
10	§ 7 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 und 4	Übernahme bereits bestehender Regellungen der 1. BMeld-DÜV nach MRRG	Die Wegzugsmeldebehörde unterrichtet die Zugangsmeldebehörde und die für alle weiteren Wohnungen der Person zuständigen Meldebehörden, wenn die übersandten Daten von den bei ihr gespeicherten Daten abweichen (Absatz 2 und 3). Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt alle Hinweise zum Nachweis der Richtigkeit in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8 BMG (Absatz 4).
11	§ 7 Absatz 5	Übernahme bereits bestehender Regellungen der 1. BMeld-DÜV nach MRRG	Die für den Ehegatten oder den Lebenspartner zuständige Behörde übermittelt der Zugangsmeldebehörde die bei ihr gespeicherten Daten, die von den übersandten Daten abweichen.
12	§ 8 Absatz 1 und 2	Übernahme bereits bestehender Regellungen der 1. BMeld-DÜV nach MRRG	Die Meldebehörde teilt die Fortschreibung von Daten im Melderegister wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit den für alle weiteren Wohnungen der Person zuständigen Meldebehörden mit.
13	§ 8 Absatz 4	Übernahme bereits bestehender Regellungen der 1. BMeld-DÜV nach MRRG	Die für den Ehegatten oder Lebenspartner zuständige Meldebehörde übermittelt der für die meldepflichtige Person zuständigen Meldebehörde die Daten, die sich geändert haben.
14	§ 8 Absatz 5	Übernahme bereits bestehender Regellungen der 1. BMeld-DÜV nach MRRG	Verstirbt ein Ehegatte oder ein Lebenspartner, übermittelt die für die verstorbene Person zuständige Meldebehörde die Sterbedaten an die Meldebehörde, die für die hinterbliebene Person zuständig ist.

IV. Weitere Kosten

Keine.

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleIG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe "Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften" der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming geprüft. Die Verordnung orientiert sich an den Formulierungen des Bundesmeldegesetzes.

VI. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die Verordnung wird eine Verbesserung der Qualität von Meldedaten erreicht. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1 (Allgemeines)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsinhalt des § 1 der 1. BMeldDÜV nach dem MRRG.

Zu § 2 (Verfahren der Datenübermittlung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 2 Absatz 1 bis 3 der 1. BMeldDÜV nach dem MRRG. Der Verweis auf § 3 IT-NetzG trägt den dort geregelten Datenübermittlungen Rechnung. Die Ausnahmeregelung für die Rechenzentren in Absatz 5 hinsichtlich der Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport wurde neu eingefügt. Dies entspricht der derzeitigen Praxis in den Ländern.

Zu § 3 (Standards der Datenübermittlung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 4 bis 7 der 1. BMeldDÜV nach dem MRRG. Lediglich die Herausgeberschaft des DSMeld wird auf die KoSIT übertragen (Absatz 3) und die bisher vorgesehene Berücksichtigung des DSMeld auch bei zu übermittelnden Daten in papiergebundener Form nicht mehr aufgenommen.

Zu § 4 (Automatisiertes Abrufverfahren zur Anmeldung)

Die Vorschrift nimmt bereits in einzelnen Ländern bestehende interne Regelungen zum Datenabruf zum Zweck der Durchführung von Anmeldungen auf. Sie ermöglicht damit eine halbautomatisierte Anmeldung, den vorausgefüllten Meldeschein.

Die Zuzugsmeldebehörde nimmt Grunddaten der meldepflichtigen Personen auf und übermittelt sie der Wegzugsmeldebehörde auf elektronischem Weg. Die Wegzugsmeldebehörde vervollständigt die Daten und übermittelt sie der Zuzugsmeldebehörde. Letztere legt die so ergänzten Daten der meldepflichtigen Person zur Prüfung und Unterschrift vor. So können insbesondere Übertragungsfehler verhindert und die Qualität der gespeicherten Daten im Melderegister verbessert werden, aber auch die Datenaufnahme in der Zuzugsmeldebehörde kann vereinfacht und beschleunigt werden. Absatz 6 regelt eine Übergangsfrist von drei Jahren für die Verpflichtung der Meldebehörden, dieses Verfahren anzubieten.

Zu § 5 (Organisation und Technik des automatisierten Abrufverfahrens zur Anmeldung)

Die Vorschrift regelt die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des automatisierten Abrufverfahrens zur Anmeldung gemäß § 4.

Zu § 6 (Rückmeldung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 3 Absatz 1 und 2 der 1. BMeldDÜV nach dem MRRG. Zusätzlich kommt es zu einer Folgeänderung zur Gleichstellung von Ehegatten und Ehen mit Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften in § 2 Absatz 8 EStG durch das Gesetz zur Änderung des EStG vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397).

Zu § 7 (Auswertung der Rückmeldung)

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 4 der 1. BMeldDÜV nach dem MRRG. Sie enthält zudem eine Klarstellung, dass bei Anmeldung einer Nebenwohnung die Auswertung der Rückmeldung durch die Meldebehörde der Hauptwohnung durchgeführt wird und diese aufgabenbedingt nur einen begrenzten Umfang hat.

Bei der „besonderen Erklärung“ nach Absatz 1 Satz 5 handelt es sich um eine Mitteilung im Sinne von § 21 Absatz 4 BMG.

Erweitert wurde der Absatz 1 um das Sperrkennwort und die Sperrsumme des Personalausweises, das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal des Ehegatten und das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal und die Identifikationsnummer des Lebenspartners. Die Übermittlung des Sperrkennworts und der Sperrsumme erleichtert den betroffenen Personen die Sperrung des Personalausweises im Falle des Verlustes. Ohne Übermittlung der weiteren genannten bei der Wegzugsmeldebehörde gespeicherten

Daten, müssten diese von der zur Anmeldung kommenden Person durch die Zuzugs meldebehörde erneut erhoben werden. Weiter ist die Tatsache der vorzeitigen Erfassung seines Jahrganges im Spannungs- und Verteidigungsfall aufgenommen worden.

In Absatz 4 wurden zusätzlich die Tatsache, dass die betroffene Person als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält, sowie dessen derzeitige Anschrift im Ausland, soweit durch die betroffene Person mitgeteilt, aufgenommen.

Zu § 8 (Fortschreibung der Daten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 5 der 1. BMeldDÜV nach dem MRRG.

Zusätzlich werden in Absatz 4 zur Fortschreibung der beigeschriebenen Daten des Ehegatten oder Lebenspartners der Familienstand sowie die Tatsache des Wegzugs des Ehegatten oder des Lebenspartners in Ausland oder nach Unbekannt aufgenommen. Der hier zusätzlich zu übermittelnde Datenumfang wird um den Geburtsnamen erweitert.

Gemäß Absatz 5 wird im Sterbefall künftig auch der Geburtsname übermittelt.

Zu § 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der 1. BMeldDÜV nach dem MRRG jeweils zeitgleich mit dem BMG zum 1. Mai 2015.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK:**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (NKR-Nr. 2627)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder/ Kommunen: Umstellungsaufwand der Länder/ Kommunen:	bis zu 11 Mio. Euro Entlastung 2 Mio. Euro
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben soll die geltende Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung an die Vorgaben des Bundesmeldegesetzes angepasst werden.

Der Aufwand auf Seiten der Verwaltung ergibt sich daraus, dass die Meldebehörden (beziehungsweise die Länder) verpflichtet sind, Daten für den vorausgefüllten Meldeschein bereitzustellen. Die Meldedaten können dabei entweder von der jeweiligen kommunalen Meldebehörde oder von zentralen Datenbeständen der Länder abgerufen werden.

II.1 Umstellungsaufwand

- Nach dem Bundesmeldegesetz müssen die Daten jederzeit abrufbereit sein. Das Ressort geht davon aus, dass der weit überwiegende Teil aller Meldedaten für einen automatisierten Abruf bereits verfügbar ist. Das Statistische Bundesamt hat unter der Annahme, dass 80 Prozent der Daten

bereits verfügbar sind, hierfür einen einmaligen Aufwand in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro ermittelt.

- Umstellungskosten können durch die Anpassung vorhandener Infrastrukturen und Fachverfahren entstehen. Da diese in den einzelnen Ländern uneinheitlich sind, hängen diese Kosten wesentlich von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab. Soweit die Anpassungen von bestehenden Softwarewartungsverträgen abgedeckt sind, dürfte es zu keinen weiteren Kosten kommen.

II.2 Jährlicher Erfüllungsaufwand

- Durch die Ergänzung der Daten bei einer Abfrage entsteht kein Aufwand, da die Ergänzung durch die Wegzugmeldebehörde automatisiert erfolgen wird.
- Das Verfahren des vorausgefüllten Meldescheins wird die Verwaltung entlasten, da der Anmeldevorgang schneller abgewickelt werden kann als bisher. Das Ressort geht nach einer Untersuchung des Statistischen Bundesamtes davon aus, dass bei flächendeckender Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins das Entlastungspotenzial bei bis zu 11 Mio. Euro liegen wird.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatteerin